

§ 4  
(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Belegschaften der sozialistischen Betriebe,
- b) die Beiter der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung,
- c) die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschlagsberechtigten sind mit ihren Vorschlägen nicht an den Bereich ihrer territorialen oder fachlichen Zuständigkeit gebunden.

(3) Die Vorschläge sind unmittelbar nach vollbrachter auszeichnungswürdiger Leistung bei der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe bzw. bei dem zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung oder der Fachabteilung des Rates des Bezirkes und gleichzeitig beim zuständigen Zentralvorstand bzw. Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft einzureichen.

(4) Der technisch-ökonomische Rat der Vereinigung volkseigener Betriebe oder das zentrale Organ der staatlichen Verwaltung bzw. der Rat des Bezirkes prüft die Vorschläge gemeinsam mit dem zuständigen Zentralvorstand bzw. Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Hauptdirektor der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe bzw. den Leiter des zuständigen Organs der staatlichen Verwaltung.

(6) Vorschläge zur Auszeichnung von Staatsfunktionären und Funktionären der Parteien und Massenorganisationen sind bei den Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission und gleichzeitig bei dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften einzureichen. Die Leiter der Fachabteilungen bestätigen die Vorschläge und nehmen die Auszeichnung vor.

§ 5  
Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) die Anträge der einreichenden Steilem

§ 6  
(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Hauptdirektor der Vereinigung volkseigener Betriebe, durch den Leiter des zuständigen Organs der staatlichen Verwaltung oder den von ihm Beauftragten,

(2) Die verleihenden Organe sind verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach der Verleihung zuzusenden,

9 7  
Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie bis zu 1000,— DM.

§ 8  
(1) Die Anzahl der zur Verleihung kommenden Medaillen beträgt bis zu 500 im Jahr. Die Staatliche Plankommission arbeitet im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes jährlich einen Verteilerschlüssel aus, der dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen ist.

(2) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind in den Haushalten der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der Räte der Bezirke zu planen.

§ 9  
Die Medaille trägt das Symbol des Industrie- bzw. Volkswirtschaftszweiges.

§ 10  
Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 11  
Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771j)

### Ordnung Über die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der besten Qualität“\*

§ 1  
Der Ehrentitel „Brigade der besten Qualität“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2  
(1) Der Ehrentitel kann an Brigaden in sozialistischen und halbstaatlichen Betrieben verliehen werden, die als Sieger im Wettbewerb von Brigade zu Brigade durch die Anwendung neuer Arbeitsmethoden und die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts besondere Leistungen bei der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Senkung der Selbstkosten, und der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse sowie bei der Schaffung unfallfreier Arbeitsplätze vollbracht haben.

(2) Der Ehrentitel kann nur an produktionsbedingte Brigaden, die auf der Grundlage aufgeschlüsselter Pläne arbeiten, verliehen werden,

(3) Die Hauptdirektoren der Vereinigungen volkseigener Betriebe, die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können im Einvernehmen mit den Sekretariaten der Zentral- bzw. Bezirksvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften vor der Auszeichnung andere Bezeichnungen für den Wettbewerb der Brigaden festlegen, die den spezifischen Bedingungen des Industrie- bzw. Volkswirtschaftszweiges entsprechen. Bei der Auszeichnung erhält die Brigade jedoch in jedem Fall den Ehrentitel „Brigade der besten Qualität“.

§ 3  
(1) Vorschlagsberechtigt sind die Werkleiter gemeinsam mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Kreisvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften.

(2) Die Vorschläge sind bei den zuständigen Vereinigungen volkseigener Betriebe bzw. den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung oder den Räten der Bezirke einzureichen.

(3) Die Auswahl der Brigaden erfolgt durch die Wettbewerbskommission der Zentral- bzw. Bezirksvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften im Einvernehmen mit den Hauptdirektoren der Vereinigungen volkseigener Betriebe bzw. den Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung oder den Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

§ 4  
Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine ausführliche Begründung mit näheren Angaben über die im Verlaufe eines längeren Zeitraumes erzielten Erfolge im Wettbewerb,
- b) die Anträge der einreichenden Stellen.